

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

## I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)  
 1.1.1) Art der baulichen Nutzung  
 M1 Mischgebiete nach § 6 BauNVO, Zulässig sind:  
 Wohngebäude, Geschäfte- und Bürohäuser, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswertes, sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.  
 Umlössige sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen (§16 BauNVO).  
 MD, Dorfgebiete nach § 5 BauNVO, Zulässig sind:  
 Wirtschaftstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude, sonstige Wohngebäude, Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswertes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.  
 Umlössige sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen (§16 BauNVO).

## 1.2) Hochwasserschutz / bauliche Maßnahmen gegen Naturgewalten (§9 (5) BauGB)

### 1.2.1) Stützfläche ES

Die Gebäude müssen im Erdgeschoss (Bezugspunkt Fertigfußboden) eine Höhenlage von mind. 2,30 m u. H.N. aufweisen.

### 1.3) Gründungsmaßnahmen

#### 1.3.1) Gründungsmaßnahmen als Pflanzgebiet (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Je angefangene 100 qm Grundfläche (Hausanlage) sind 2 Bäume gemäß Pflanzliste in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Bestandteile der Ausweisungsmassnahme ist die Pflege in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden.  
 P1 - Einzelbäume entlang der inneren Erschließungsstraße  
 Auf den festgesetzten Standorten sind 14 Exemplare der Art Sorbus aucuparia (Vogelbeere) in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Die Mindestgröße der Pflanzstiefen beträgt 6 cm bei einer Mindestbreite von 2 m. Sie sind gegen das Überfahren zu schützen. Die Pflanzstellen sind flächig mit bodenschützenden Gittern oder Sträuchern mit einer Höhe von max. 0,9 m zu bepflanzen. Bestandteile der Ausweisungsmassnahme ist die Pflege in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden. Gepflanzte Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.  
 1.3.2) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Zusätzlich zu Punkt 1.3.1 werden der Bebauung im Gebiet 1 die Fläche A 4-1, der Bebauung im Gebiet 2 die Fläche A3, der Bebauung im Gebiet 3 die Fläche A1-1, der Bebauung im Gebiet 5 die Fläche A1-2 und der Bebauung im Gebiet 6 die Fläche A1-3, der Bebauung im Gebiet 7 die Fläche A 4-2 sowie der Herstellung der Erschließungsanlagen die Fläche A2 zugeordnet.

#### Flächen A 1 - 1 bis A 1 - 3 (parkartige Grünfläche)

Innenhalb der durch Planlinie fest umgrenzten Bereiche ist eine parkartige Grünfläche mit heimischen Arten und extensiver Nutzung anzulegen. Eine Entwicklungsplanung von mind. 3 Vegetationsperioden ist zu gewährleisten. Vorhandene markante Baum- und Strauchgruppen sind in ihrem Bestand zu erhalten und zu integrieren. Die Modellierung der Oberfläche ist Anlagens von Feuchtbereichen ist zulässig. Die Neigung darf 5% nicht überschreiten. Vorhandene Bau- und Fundamentreste von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sowie Müllablagern sind zu entfernen.

#### Fläche A 2 (Graben)

Der vorhandene Graben ist in seinem Bestand zu sichern und zu einem naturnahen, offenen Graben zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. In seinem westlichen Abschnitt ist der Graben dem neuen Verlauf anzupassen. Unter der Straße ist er als offener Graben zu führen und zur Schaffung einer Biotopverbundlinie an den vorhandenen Teich anzuschließen. Der Durchschnittsschnitt des Grabens unter der Straße (u-Profil) ist zu bevorzugen muss mind. 1,5 m betragen.

#### Fläche A 3 (Teich)

Der vorhandene Teich ist als naturnaher Weiher zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Der Eintrag belasteter Abwässer oder Stoffe in den Weiher ist unzulässig. Auf der angrenzenden Grünfläche wird bei Pflanzungen die Verwendung der in der Pflanzliste geführten standortüblichen Pflanzenarten vorgeschrieben.

#### Fläche A 4 (extensive Wiese)

Innenhalb der durch Planlinie fest umgrenzten Bereiche ist eine naturnah, absens genutzte Wiese mit Gruppen aus standortheimischen Gräsern gemäß Pflanzliste anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Eine Entwicklungsplanung von mind. 3 Vegetationsperioden ist zu gewährleisten.

### 1.3.3) Gründungsmaßnahmen zur Grundwasserentwässerung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Fällendes Oberflächenwasser ist im Pflanzbereich soweit es die Bodenbeschaffenheit zulässt zur Versickerung zu bringen. Fußwege, Steilplätze und ihre Zufahrten sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens ist wesentlich mit Hilfe von Betondeckungen, Fugenvergrössen, Betonsteinen oder Asphaltbelägen zu gewährleisten.

#### 1.3.4) Pflanzliste zu 1.3.1, 1.3.2 und 1.3.3

Acer campestre (Feld-Ahorn), Acer platanoides (Spitz-Ahorn), Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Alnus glutinosa (Schwarz-Eiche), Alnus incana (Grau-Eiche), Betula pendula (Saubuche), Cornus bobalis (Frischbuche), Cornus mas (Kornelkirsche), Cornus sanguinea (Roter Hartweige), Corylus avellana (Haselnuss), Crataegus laevigata (Zweigflügel Weißdorn), Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn), Eucryphia europaea (Pflanzhülchchen), Fagus sylvatica (Rot-Buche), Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche), Ilex aquifolium (Stechpalme), Juglans regia (Walnuss), Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster), Lonicera xylosteum (Gewöhnliche Heckenkirsche), Malus spec. (Apfel), Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Prunus padus (Trauben-Kirsche), Prunus spinosa (Weißdorn), Quercus petraea (Trauben-Eiche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Rhamnus frangula (Gemeiner Faulbaum), Ribes spec. (Johannisbeere), Rosa canina (Hunds-Rose), Salix spec. (Weiden), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Sambucus racemosa (Trauben-Holunder), Sorbus aucuparia (Vogelbeere), Syringa vulgaris (Flieder), Tilia cordata (Winter-Linde), Ulmus carpinifolia (Feld-Ulm), Ulmus laevis (Platter-Lime), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball), Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)

## II. Örtliche Bauvorschriften (§ 66 LBO M-V)

### II.1) Gestaltung

II.1.1) Dachform/-material  
 Dächer sind als Sattel-, Zelt-, Krüppel- oder Krüppelwalmdach, Walmdach mit einer Neigung im Bereich von 40 bis 50 Grad aus zu führen. Der First muss sich über die Längsseite der Grundfläche des Daches erstrecken.  
 II.1.2) Giebeln  
 Giebeln müssen zum First einen Abstand von mind. 1,0 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5 m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den Giebelwänden einen Abstand von mind. 1,2 m einhalten. Dacheinschnitte und Dachbalkone sind unzulässig. Loggien im Dachstuhl sind zulässig.

### II.1.3) Einfriedigungen

Grundstücke sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Als Einfriedigungen sind ausschließlich zulässig:  
 - Feldsteinmauern mit mind. 0,8 m Höhe  
 - Holzlatenzäune mit einer Höhe von 0,9 m bis 1,4 m Höhe  
 - lebende Einfriedigungen (Laubhölzchen) mit mind. 1,2 m Höhe (auch als abgepflegter Stabgitterzaun).

### II.1.4) Werbeanlagen (§ 65 (1) LBAu M-V)

Zulässig sind nur Werbeanlagen nach § 65 (1) Nr. 46, 47, 48 LBAu M-V. Ausgenommen sind hiervon Werbeanlagen, die sich auf eine im Pflanzgebiet verortete Leasing erstrecken. Werbeanlagen dürfen eine Größe von 4 qm, bei freistehender Aufstellung eine Größe von 2 qm, nicht überschreiten.

## III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (III.1) UND HINWEISE (III.2 bis III.5)

### III.1) Bodendenkmäler

Im dargestellten Bereich ist ein Bodendenkmal bekannt. Die Veränderung oder Beseitigung kann nach § 1 DStGH M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sichergestellt wird. Informationen erteilt Herr Dr. Janzen vom Amt für Bodendenkmalpflege, Tel. 03381 2399780. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der jeweilige Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DStGH M-V, GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Werden bei Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DStGH M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 979ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Erdarbeiter, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventual auftretende Funde gemäß § 11 DStGH M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (§ 11 (3) DStGH M-V).

III.2) Ordnungswidrigkeit  
 Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die im Bebauungsplan aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 66 LBAu M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 94 (1) Nr. 1 LBAu M-V dar, die nach § 84 (3) LBAu M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 250.000,- EUR geahndet werden kann.

### III.3) Bodenschutz

Im Umgang mit dem Oberboden sind das Bundesbodenschutzgesetz und die DIN-Normen 18915 "Bodenarbeiten" und 18300 "Erdarbeiten" zu beachten.

III.4) Hochwasserschutz  
 Die festgesetzte Erdgeschosseshöhe von 2,3 m u.H.N. ist eine Mindesthöhe, die im Sturmfall keine umfassende Sicherheit gewährleistet, da der Wellenaufschlag damit nicht vollständig berücksichtigt ist.

### III.5) Bundeswasserstraße

Das Blindungsprojekt der vorgesehenen Außenbeleuchtung ist beim Wasser- und Schiffsamt Stralsund zur Prüfung vorzulegen.

III.6) Uferbereich Graben (Fläche A 2)  
 Gemäß § 91 (2) LBAu M-V ist ein Uferbereich in einer Breite von 7 m von der Böschungsoberkante zu schützen. Das Errichten von baulichen oder sonstigen Anlagen ist unzulässig. Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind mit dem WBV "Rüger" abzustimmen. Eine Einzunutzung gegenüber dem als Unterhaltungsarbeiten dienenden angrenzenden Weg sollte unterbleiben. Dem WBV "Rüger" sind Bepflanzung und Einzonung entbehrende Merkmalen bei der Unterhaltung müssen von Verursacher übernommen werden.

# LEGENDE gemäß PlanzV

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO )

- 01.02.02 MISCHGEBIETE (§ 6 BAUNVO)
- 01.02.01 DORFGEBIETE (§ 5 BAUNVO)
- 01.05.01 2 Wo  
 BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUMGEN JE WOHNUNGSBAUWERK (§ 9 (1) NR. 6 BAUGB)

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

- 02.05.00 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 02.07.00 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTMAß

## 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)

- 03.01.00 OFFENE BAUWEISE
- 03.05.00 BAUGRENZE
- 03.01.04 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

## 6. VERKEHRSLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

- 06.02.00 VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- 06.03.00 VERKEHRSBERUHIIGTER BEREICH
- 06.03.03 FUSSGÄNGERBEREICH

## 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-LAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB )

- 07.00.00 ELEKTRIZITÄT

## 9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB )

- 09.00.00 VERKEHRSGRÜN
- PRIVATE GARTEN

## 10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§9 ABS.1 NR.16 BAUGB)

- 10.01.00 WASSERFLÄCHE
- 10.02.00 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

## 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB)

### 13.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

- 13.01.00 ANPFLANZEN

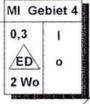
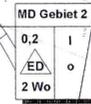
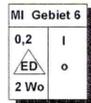
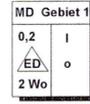
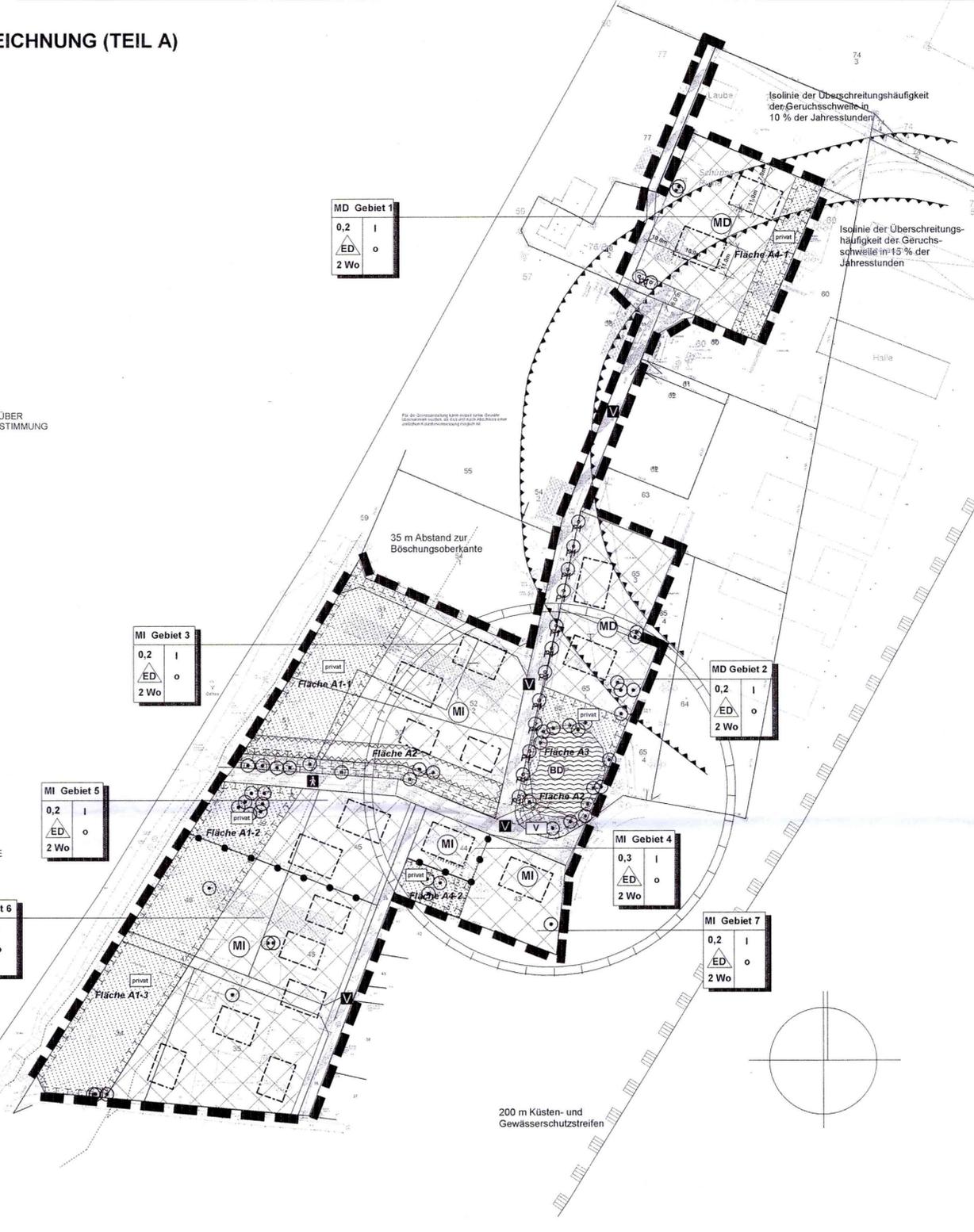
### 13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)

- ANPFLANZEN BÄUME
- ERHALTUNG

## 14. REGELUNGEN FÜR DIE STÄDTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ

- 14.02.00 UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 ABS. 6 BAUGB); hier: BODENDENKMAL

# PLANZEICHNUNG (TEIL A)

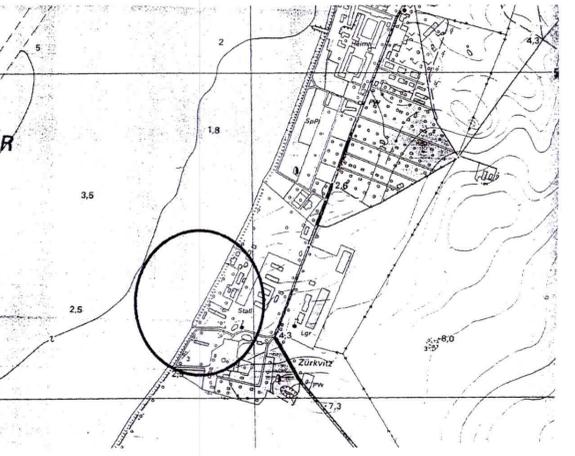


# VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 18.05.2004.  
 Wiek, den 17.3.07 Bürgermeisterin
- 2) Die für die Raumordnung und Landesentwicklung im Sinne des § 17 LPlG über die Absicht der Bebauungsplanung aufzustellen, informiert worden.  
 Wiek, den 17.3.07 Bürgermeisterin
- 3) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist nach öffentlicher Auslegung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und der Begründung, am 18.05.2004 durchgeführt worden.  
 Wiek, den 17.3.07 Bürgermeisterin
- 4) Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.05.2004 zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 Wiek, den 17.3.07 Bürgermeisterin
- 5) Die Gemeindevertretung hat am 16.05.2004 das Planverfahren des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.  
 Wiek, den 17.3.07 Bürgermeisterin
- 6) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und der Begründung, am 23.07.2004 bis zum 23.07.2004 durchgeführt worden.  
 Wiek, den 17.3.07 Bürgermeisterin
- 7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.08.2004 geprüft. Das Ergebnis wird mit Schreiben vom 02.09.2004 mitgeteilt.  
 Wiek, den 17.3.07 Bürgermeisterin
- 8) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist nach Erweiterung des Plangebietes erneut durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und der Begründung, am 20.09.2004 bis zum 22.10.2004 während folgender Zeiten:  
 - montags, mittwochs und donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr, dienstags 7.30 bis 18.00 Uhr, freitags 7.30 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 31.08.2004 bis zum 29.09.2004 ortsbekannt gemacht worden.  
 Wiek, den 17.3.07 Bürgermeisterin
- 9) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.05.2004 geprüft. Das Ergebnis wird mit Schreiben vom 02.09.2004 mitgeteilt.  
 Wiek, den 17.3.07 Bürgermeisterin
- 10) Der katastermäßige Bestand am 31.12.2004 sowie die geographischen Festsetzungen ergaben sich aus dem Kataster.  
 Wiek, den 17.3.07 Bürgermeisterin
- 11) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 08.06.2005 in der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.  
 Wiek, den 17.3.07 Bürgermeisterin
- 12) Der Bebauungsplan wurde am 08.06.2005 in der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.  
 Wiek, den 17.3.07 Bürgermeisterin
- 13) Die Ausfertigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Werkstunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 27.08.2005 bis zum 11.07.2005 ortsbekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verjährungs- und Formvorschriften und von Ansprüchen der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 1 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist am 11.07.2005 in Kraft getreten.  
 Wiek, den 17.3.07 Bürgermeisterin

# SATZUNG DER GEMEINDE WIEK

über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 7 "Ortslage Zürkivitz".  
 Aufgrund §§ 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 mit Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2800), sowie nach § 66 der LBAu M-V vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09.08.2002 (GVBl. M-V S. 531) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.03.2007 folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 7 "Ortslage Zürkivitz", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.



Büro für Stadtforschung, Planung und Architektur Prof. Günther Uhlig & Partner  
 Prof. Dr. Ing. Günther Uhlig, Dr. Ing. Frank-Berthold Rath, Waldhornstr. 25, 76131 Karlsruhe  
 0721 37 85 64 / 0172 96 83 511 www.uhligundpartner.de

# Gemeinde Wiek / Rüger Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften Nr. 7 "Ortslage Zürkivitz" Satzung